

Rechtssache C-360/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

3. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

23. April 2019

Klägerin:

Crown Van Gelder B.V.

Beklagte:

Autoriteit Consument en Markt

Entscheidung

COLLEGE VAN BEROEP VOOR HET BEDRIJFSLEVEN (Obergericht für Wirtschaftsverwaltungssachen, im Folgenden: College)

... [nicht wiedergegeben]

Vorlageentscheidung der mit mehreren Richtern besetzten Kammer vom 23. April 2019 in der Rechtssache zwischen

der Crown Van Gelder B.V. aus Velsen-Noord, Klägerin ... [nicht wiedergegeben]

und

der Autoriteit Consument en Markt (ACM) (Behörde für Verbraucher- und Marktangelegenheiten, im Folgenden ACM), Beklagte

... [nicht wiedergegeben]

Als Drittpartei ist am Verfahren beteiligt:

TenneT TSO B.V. aus Arnhem (im Folgenden: TenneT)

... [nicht wiedergegeben]

Verfahren

Die ACM entschied durch Bescheid vom 30. April 2018 (das ist der angefochtene Bescheid) nach Art. 51 Abs. 2 der Elektrizitätswet 1998 (Stromgesetz 1998, im Folgenden: E-Wet) über den Antrag auf Streitschlichtung der Klägerin vom 22. Dezember 2017.

Die Klägerin erhob Klage gegen den angefochtenen Bescheid.

... [nicht wiedergegeben]

Gründe

1. Am 27. März 2015 ereignete sich eine umfangreiche Stromstörung infolge einer Störung in der 380-kV-Schaltanlage Diemen. Diese Anlage ist Teil des niederländischen 380-kV-Hochspannungsnetzes, wofür TenneT als nationaler Netzbetreiber verantwortlich ist. Die Störung führte zu einem Komplettausfall der Anlage, wodurch ein großer Teil der Provinz Nordholland und ein kleiner Teil der Provinz Flevoland keinen Strom mehr hatten. Etwa eine Million Haushalte, einige Großverbraucher und einige kritische Infrastrukturen wie **[Or. 2]** der nationale Flughafen Schiphol und Teile des Schienennetzes waren davon betroffen. Nach ungefähr einer Stunde wurde die Schaltanlage Diemen wieder in Betrieb genommen und daraufhin die Stromversorgung schrittweise wiederhergestellt.
2. Die Klägerin betreibt eine Papierfabrik in Velsen-Noord. Ihre Fabrik ist an das 50-kV-Netz angeschlossen, das von dem Netzbetreiber Liander N.V. ... [nicht wiedergegeben] betrieben wird und aus dem von TenneT betriebenen nationalen Hochspannungsnetz gespeist wird. Der Stromausfall unterbrach den Transport von Elektrizität an die Klägerin am 27. März 2015 für eine Weile. Die Klägerin macht geltend, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden sei. Sie beantragte bei der ACM, dass diese feststellt, dass TenneT nicht alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung der Unterbrechung des Transports ergriffen hat und dass die Netzstruktur der Schaltanlage Diemen dem gesetzlichen Kriterium der „einfachen Störungsreserve“ nicht entsprach.
3. Durch den angefochtenen Bescheid wies die ACM die Beschwerde der Klägerin gegen TenneT als unzulässig zurück. Die Klägerin sei nämlich kein Betroffener einer Streitigkeit mit einem Netzbetreiber, da sie keine (einzige) unmittelbare Beziehung zu TenneT aufweise. Ihre Papierfabrik sei nicht an das Netz von TenneT angeschlossen, sie habe keinen Vertrag mit TenneT geschlossen und empfangt keine Rechnungen von dieser.

4. Rechtlicher Rahmen

Nach Art. 51 Abs. 1 der E-Wet kann der Betroffene einer Streitigkeit mit einem Netzbetreiber über die Art und Weise, wie dieser seine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz ausübt bzw. seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllt, eine Beschwerde bei der ACM einlegen.

Mit dieser Vorschrift hat der niederländische Gesetzgeber Art. 37 Abs. 11 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (3. Elektrizitätsrichtlinie, im Folgenden: Richtlinie 2009/72/EG) umgesetzt, der in der [deutschen] Fassung, soweit relevant, wie folgt lautet:

„Jeder Betroffene, der in Bezug auf die von einem Betreiber im Rahmen dieser Richtlinie eingegangenen Verpflichtungen eine Beschwerde gegen einen Übertragungs...netzbetreiber hat, kann damit die Regulierungsbehörde befassen, die als Streitbeilegungsstelle ... eine Entscheidung trifft.“

Außerdem heißt es in den Erwägungsgründen dazu:

„Die Regulierungsbehörden sollten über die Befugnis verfügen, Entscheidungen zu erlassen, die für die Elektrizitätsunternehmen bindend sind ... Die Regulierungsbehörden sollten ferner über die Befugnis verfügen, dazu beizutragen, hohe Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen einer Marktöffnung, den Schutz benachteiligter Kunden und die volle Wirksamkeit der zum Schutz der Kunden ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten. ...“

6. Begründung der Vorlagefrage

Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung über die Auslegung des Begriffs „jeder Betroffene, der eine Beschwerde hat“. Zwischen ihnen ist unstrittig, dass diese Worte den Kreis der Beschwerdeberechtigten beschränken, allerdings vertreten sie unterschiedliche Standpunkte dazu, wie dieser Kreis richtigerweise abzugrenzen ist. Es geht dabei insbesondere um die Frage, ob eine Beschwerde von einer juristischen Person eingelegt werden kann, die einen [Or. 3] Betrieb mit (nur) einem Anschluss an ein regionales Netz führt, in dem die Stromlieferung aufgrund einer Stromunterbrechung im nationalen Netz, das das regionale Netz speist, stockt.

Die Bedeutung von Art. 37 Abs. 11 der Richtlinie 2009/72/EG ist nicht derart klar, dass über seine Auslegung vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können. Wegen dieser Unklarheit ist das College nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gehalten, den Gerichtshof hierüber um eine Vorabentscheidung zu ersuchen. Das College wird dem Gerichtshof deshalb die unten formulierte Frage vorlegen.

Das College hat zur Kenntnis genommen, dass ein finnisches Gericht (Korkein hallinto-oikeus) am 14. September 2018 ebenfalls eine Frage nach der Auslegung von Art. 37 der Richtlinie 2009/72/EG gestellt hat. Diese Rechtssache C-578/18 bezieht sich auf die Stellung eines Haushaltskunden im Aufsichtsverfahren, das die Regulierungsbehörde infolge ihrer Inanspruchnahme durch diesen Kunden einleitet, und das Verhältnis zwischen dem Recht dieses Kunden auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einem zuständigen Gericht gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde und der etwaigen auf der Richtlinie beruhenden Beteiligtenstellung im Verwaltungsverfahren vor der Regulierungsbehörde. In der vorgenannten Rechtssache geht es um Art. 37 Abs. 17 der Richtlinie 2009/72/EG und das College geht davon aus, dass ihm die Beantwortung der finnischen Fragen keine ausreichenden Anhaltspunkte hinsichtlich der Anwendung von Art. 37 Abs. 11 dieser Richtlinie in der vorliegenden Rechtssache bieten wird.

... [nicht wiedergegeben] [Or. 4]

Entscheidung

Das College:

- ersucht den Gerichtshof, folgende Frage im Wege der Vorabentscheidung zu beantworten:

Ist Art. 37 Abs. 11 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG dahin auszulegen, dass diese Vorschrift das Recht auf Beschwerde gegen den Betreiber des nationalen Netzes (Übertragungsnetzbetreiber) auch einem Betroffenen einräumt, der über keinen Anschluss an das Netz dieses Netzbetreibers (Übertragungsnetzbetreiber) verfügt, sondern ausschließlich an ein regionales Netz (Verteilernetz) angeschlossen ist, in dem der Transport von Elektrizität aufgrund einer Unterbrechung im nationalen Netz (Übertragungsnetz), das das regionale Netz (Verteilernetz) speist, stockt?

... [nicht wiedergegeben]